

## 2.3.2.

### **Reglement des Koordinationsstabes für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS)**

vom 24. Januar 2008

Der Vorstand der EDK,

gestützt auf Artikel 21 des EDK-Statuts vom 3. März 2005

und auf den Beschluss der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2007 betreffend Umsetzung des HarmoS-Konkordates,

beschliesst:

#### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup>Der Koordinationsstab für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) ist eine ständige Kommission nach Artikel 21 des EDK-Statuts.

<sup>2</sup>Dieses Reglement regelt seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und seine Geschäftsführung.

#### *Art. 2 Zusammensetzung*

<sup>1</sup>Dem Kosta HarmoS gehören an:

- a. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Präsident
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalkonferenzen

- c. die Präsidentin oder der Präsident der KDS D-EDK und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der D-EDK
- d. die Präsidentin oder der Präsident der CSG CIIP
- e. ein/e von der Erziehungsdirektorin oder vom Erziehungsdirektor des Kantons Tessin bezeichnete/r Vertreter/in der italienischen Sprachregion
- f. ein/e von der Erziehungsdirektorin oder vom Erziehungsdirektor des Kantons Graubünden bezeichnete/r Vertreter/in des mehrsprachigen Kantons Graubünden
- g. ein/e von den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone Bern, Freiburg und Wallis bezeichnete/r Vertreter/in der zweisprachigen Kantone
- h. der/die Leiter/in des Koordinationsbereichs obligatorische Schule sowie der/die Leiter/in der Abteilung Qualitätsentwicklung des Generalsekretariates.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann den Kosta HarmoS um maximal drei weitere Mitglieder ergänzen, wenn das Gebot einer ausgewogenen Vertretung von Regionen bzw. Kantonen es erfordert.

### *Art. 3 Aufgaben*

<sup>1</sup>Der Kosta HarmoS gewährleistet die Koordination bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Er koordiniert den Vollzug in der Sache und zwischen den interkantonalen Umsetzungsebenen (EDK; Sprachregionen; Regionalkonferenzen; Koordinationsräume für den Fremdsprachenunterricht).

<sup>2</sup>Im Besonderen

- a. sorgt er dafür, dass die verschiedenen Instrumente in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht aufeinander abgestimmt werden,
- b. koordiniert er die gesamtschweizerischen Teilprojekte untereinander sowie mit den sprachregionalen und regionalen Teilprojekten, namentlich: Fremdsprachenunterricht, frühe und flexible Einschulung, Bildungsstandards, Lehrpläne, Lehrmittel, Evaluationsinstrumente (Referenztests, Standortbestimmungen für Schülerinnen und Schüler u.ä.), Portfolios, Bildungsmonitoring, Lehrdiplome, Terminologien, Grundlagenberichte,

- c. bereitet er diesbezügliche Entscheide der EDK-Organen vor,
- d. nimmt er vorgängig zu koordinationsrelevanten Entscheidungen Stellung, welche in den einschlägigen Projekten durch die zuständigen Organe zu treffen sind; er kann den zuständigen Organen Anträge stellen,
- e. führt er in der Regel einmal jährlich Anhörungen durch bei Bildungswissenschaft, Sozialpartnern und EDK-Netzwerk zu Fragen der Umsetzung auf gesamtschweizerischer, sprachregionaler und regionaler Ebene,
- f. führt er regelmässig gesamtschweizerische Foren durch zur Information der kantonalen Umsetzungsverantwortlichen,
- g. unterstützt er die Kantone bei der Umsetzung des Konkordates auf kantonaler Ebene (durch Dokumentationen, Präsentationen u.ä.).

<sup>3</sup>Er berücksichtigt den Stand der bildungswissenschaftlichen und -politischen Diskussion auf internationaler Ebene und strebt nach Synergien durch Austausch und Zusammenarbeit.

#### *Art. 4 Arbeitsweise und Vernetzung*

<sup>1</sup>Der Kosta HarmoS trifft alle Massnahmen, die geeignet sind, seinen Koordinationsauftrag zu erfüllen.

<sup>2</sup>Insbesondere arbeitet er im Rahmen seines Auftrages mit den übrigen Organen sowie den Projektorganisationen und Arbeitsgruppen der EDK zusammen.

#### *Art. 5 Geschäftsführung*

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der EDK besorgt die Geschäftsführung des Kosta HarmoS.

<sup>2</sup>Verantwortliche Geschäftsführerin oder verantwortlicher Geschäftsführer ist die Leiterin oder der Leiter des Koordinationsbereichs obligatorische Schule im Generalsekretariat.

#### *Art. 6 Koordination auf fachtechnischer Ebene*

<sup>1</sup>Der Geschäftsführer des Kosta HarmoS ist verantwortlich für die einschlägige Koordination auf fachtechnischer Ebene.

<sup>2</sup>Er zieht zu diesem Zweck nach Bedarf fachlich Verantwortliche und Experten der gesamtschweizerischen und der regionalen Projekte zur Mitwirkung in einer fachtechnischen Koordinationsgruppe bei. In deren Rahmen erfolgt die koordinierte fachtechnische Vorbereitung der Geschäfte des Kosta HarmoS.

*Art. 7 Sitzungsgelder und Spesen*

Die Ausrichtung von Taggeldern und Spesen richtet sich nach der Spesenregelung der EDK.

*Art. 8 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, 24. Januar 2008

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl